

Zur Speisung der armen Schulkinder

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **22 (1901)**

Heft 12

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-261365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Kantone und Gemeinden, aber auch keine Schmälerung der den Kantonen im Schulwesen zustehenden Rechte zur Folge haben.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

2. Die Publikation des Bundesbeschlusses bzw. Gesetzes ist derart einzurichten, dass die Referendumsfrist erst nach erfolgter Abstimmung über den Verfassungsartikel zu laufen beginnt.

Antrag des Bundesrates.

18. Dezember 1901.

Die Bundesversammlung wird durch besonderen Beschluss den Zeitpunkt feststellen, zu welchem die Schulsubvention ins Budget eingestellt werden kann.

Eventueller Antrag von Herrn Nationalrat Heller.

18. Dezember 1901.

Dem Antrag des Herrn Nationalrat Sonderegger ist eventuell folgende Fassung zu geben:

Es sei auf die Vorlage des Bundesrates betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund (vom 18. Juni 1901) einzutreten, vor der weiteren Beratung jedoch der Bundesrat einzuladen, bis zur Frühjahrssitzung der eidg. Räte einen Entwurf zu einer Ergänzung der Bundesverfassung einzubringen, wofür unverbindlich folgende Fassung vorgeschlagen wird:

Art. 27^{bis}. Wie Antrag Sonderegger.

Ziffer 2 ist zu streichen.

Zur Speisung der armen Schulkinder.

In den nächsten Tagen werden in vielen Gemeinden, wo man Mitgefühl mit den hungernden Schülern hat, die Speisungen derselben beginnen. Die Auswahl der Speisen war bisher eine sehr beschränkte, man hatte nur Auswahl in Reis- und Erbsensuppen und Milch. Erstere taugen aber nach ihrem Nährstoffverhältnis und ihrer Verdaulichkeit nicht besonders für Kinder unter 12 Jahren. So blieb Milch mit Brot als Hauptspeise. In den letzten Wochen ist nun eine Suppe in den Handel gelangt, welche hinsichtlich schneller und bequemer Zubereitung der Milch gleichgestellt werden kann, und nebstdem an Nährgehalt, Verdaulichkeit und Preis und Nährstoffverhältnis der Milch am nächsten steht. Es enthält das

geröstete Suppenmehl, von Witschi in Hindelbank, mit dessen besonderer Bereitung mit Halbfettkäse und Magermilch 750 Nährstoffeinheiten in $2\frac{1}{2}$ Liter, wogegen die Milch in gleichem Quantum nur 500 Nähreinheiten aufweist. Witschis Suppe entspricht somit allen Anforderungen einer richtigen Kinderernährung. Wo nicht Magermilch vorhanden, entspricht die Suppe bei Verwendung von Wasser dem Nährgehalt der Milch. Je nach den örtlichen Verhältnissen, wo z. B. Knochen, Fleischsuppen oder Fleischbrühen zur Verfügung stehen, können diese anstatt Käse und Wasser zum Aufkochen mit Mehl verwendet werden. Wo die Butter zu teuer ist, kann man gefettetes Mehl verwenden, wobei Magerkäse als Zusatz dient. Auch in diesem Verfahren enthält die Suppe die gleichen Vorzüge wie die Milch und ist bei durchschnittlichem Milchpreis noch $\frac{1}{3}$ billiger. Die Käsereigesellschaften können vorteilhaft mitwirken; die Vorstände derselben Hand in Hand mit den Schulkommissionen sollen zu Versuchen je 25 kg. bestellen, wie verschiedene es schon gemacht haben. Die Käsereigesellschaften können dabei ihre Magermilch und ihren Magerkäse, Ausschusskäse, absetzen.

Damit soll keineswegs der Milchernährung entgegengearbeitet werden; es giebt Kinder, deren Magen die Milch nicht verträgt, so dass einige Abwechslung in der Ernährung schon aus diesem Gesichtspunkte zweckmässig erscheint.

Zeugnis.

Steinmetzverfahren. Man ersucht uns um Abdruck folgender *Bescheinigung*:

Die unterzeichneten Mitglieder der Käsereigenossenschaft Balm, Bucheggberg, als Beteiligte bei einer offiziellen Mahl- und Backprobe zur Vergleichung der Resultate der bisherigen Mahlart und derjenigen nach Steinmetzverfahren, bezeugen anmit, dass bei der bisherigen Getreidemahlung 100 kg. Roggen 45 %, und Kernen und Weizen 62—64 % Brotmehl ergaben. Und aus 100 kg. Mehl, bestehend aus $\frac{1}{3}$ Roggen und $\frac{2}{3}$ Weizen, ergab es 133 kg. Brot. Die Futterabfälle ergaben jeweilen die Hälfte des Brotmehlgewichtes. Nach Steinmetzpatent ergab es von 100 kg. Roggen 57 % Brotmehl und von Kernen und Weizen 75 %. Futterabfälle wie oben, mit Inbegriff der Hüllen. Von 100 kg. dieses Mehls, bestehend aus $\frac{1}{3}$ Roggen und $\frac{2}{3}$ Weizen, gab es 146 kg. Brot. Somit gaben